

**E n t w u r f**

**Gesetz, mit dem das Wiener Schulgesetz geändert wird (9. Novelle  
zum Wiener Schulgesetz)**

**Der Wiener Landtag hat beschlossen:**

**Artikel I**

**Das Wiener Schulgesetz, LGB1. für Wien Nr. 20/1976, zuletzt  
geändert durch das Gesetz LBG1. für Wien Nr. 38/1991, wird wie  
folgt geändert:**

**1. Der Kurztitel samt Abkürzung lautet:**

**"(Wiener Schulgesetz - WrSchG)".**

**2. Nach § 1 wird folgender § 1 a samt Überschrift eingefügt:**

**"Personenbezogene Bezeichnungen**

**§ 1 a. Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Gesetz sowie in  
den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, wie zB**

"Schüler", "Lehrer", gelten für Personen beiderlei Geschlechts gleichlautend, außer es ist ausdrücklich anderes bestimmt."

3. § 3 Abs. 2 lautet:

"(2) Unter Erhaltung einer Schule oder eines Schülerheimes ist die Beistellung der Lehrer beziehungsweise der Betreuer, des Schularztes, sowie des zur Betreuung des Gebäudes und der übrigen Liegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwarter, Reinigungspersonal, Heizer) sowie die Bereitstellung und Instandhaltung des Gebäudes und der übrigen Liegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und der Unterrichtsmittel sowie die Deckung des sonstigen Sachaufwandes, an ganztägigen Schulformen auch die Beistellung der für den Betreuungsteil (ausgenommen die Lernzeiten) erforderlichen Lehrer oder Betreuer und die Vorsorge für die Verpflegung zu verstehen."

3 a. § 4 Abs. 2 Z 2 lautet:

"2. wenn der Schüler dem für die Schule vorgesehenen Schulsprengel nicht angehört, ausgenommen es besteht im Schulsprengel des Wiener Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf keine allgemeine Schule in zumutbarer Entfernung, an der die erforderliche sonderpädagogische Förderung erfolgen kann."

4. Der bisherige § 5 erhält die Bezeichnung "Abs. 1". Als neue Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

"(2) Für den Besuch des Freizeitbereiches einer ganztägigen allgemeinbildenden Pflichtschule ist ein höchstens kostendeckend festzusetzender Beitrag für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung einzuheben (Ganztagsbetreuungsbeitrag), wobei unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen Ermäßigungen vorzusehen sind.

(3) Den Ganztagsbetreuungsbeitrag haben jene Personen zu leisten, die für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben.

(4) Der Ganztagsbetreuungsbeitrag ist ein zivilrechtliches Entgelt."

5. § 7 samt Überschrift lautet:

**"Aufbau**

§ 7. (1) Die Volksschule umfaßt die ersten vier Schulstufen sowie bei Bedarf die Vorschulstufe, wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Der gemeinsame Unterricht von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt in der Regel in Form der Integrationsklasse, der Aufbauklasse oder in Form des Stützlehrermodells. Zur Ermöglichung des zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Volksschulklassen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden."

6. Dem § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Volksschulen können als ganztägige Volksschulen geführt werden."

7. Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, welche die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, kann ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich eingesetzt werden."

8. Dem § 9 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

"An ganztägigen Volksschulen kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer oder Betreuer vorgesehen werden. Für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrer und für die individuelle Lernzeit und die Freizeit die erforderlichen Lehrer oder Betreuer zu bestellen."

8 a. Im § 9 erhält der bisherige Abs. 3 die Bezeichnung "(4)"; folgender neuer Abs. 3 wird eingefügt:

"(3) Im Falle des Unterrichts in Form der Integrationsklasse, der Aufbauklasse oder des Stützlehrermodells ist ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich einzusetzen. Dieser Einsatz hat je nach Modellvariante, in Integrationsklassen während der gesamten Unterrichtszeit, in allen anderen Fällen phasenweise zu erfolgen. Weiters ist in pädagogisch begründeten Fällen die Betreuung in Form der Einzelintegration oder in anderen Modellen (zB Förderklasse, Mosaikklassen, Einsatz eines mobilen Beratungsteams) zulässig."

9. Im § 10 erhalten die bisherigen Abs. 2 bis 4 die Bezeichnungen "(3)", "(4)" und "(5)"; folgender neuer Abs. 2 wird eingefügt:

"(2) Im Fall des gemeinsamen Unterrichts von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf vermindert sich die Klassenschülerhöchstzahl für jedes leistungsbehinderte oder lernschwache Kind um eins und für jedes Kind mit anderer Behinderungsform um zwei. Dabei soll eine Klassenschülerzahl von 22 nicht überschritten werden."

10. Im § 10 entfallen die Abs. 4 und 5.

10 a. Im § 11 Abs. 3 entfällt die Verweisung auf § 14 Abs. 2.

11. Dem § 11 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Hauptschulen können als ganztägige Hauptschulen geführt werden."

12. Dem § 13 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

"An ganztägigen Hauptschulen kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer oder Betreuer vorgesehen werden. Für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrer und für die individuelle Lernzeit und die Freizeit die erforderlichen Lehrer oder Betreuer zu bestellen."

13. Im § 14 entfallen die Abs. 2 bis 4.

14. Dem § 15 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Sonderschulen können als ganztägige Sonderschulen geführt werden."

15. § 16 Abs. 1 lautet:

"(1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen

1. als selbständige Schulen oder

2. als Sonderschulklassen, die einer Volks- oder Hauptschule, einem Polytechnischen Lehrgang oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind.

In den Fällen der Z 2 ist bei ganztägigen Schulformen im Betreuungsteil eine integrative Gruppenbildung anzustreben. Ferner können in einer Sonderschulklasse Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen."

16. Im § 18 entfallen die Abs. 3, 4 und 6; Abs. 5 erhält die Bezeichnung "(3)".

17. § 19 Abs. 4 lautet:

"(4) Polytechnische Lehrgänge können als ganztägige Polytechnische Lehrgänge geführt werden."

18. Im § 21 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

"An ganztägigen Polytechnischen Lehrgängen kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer oder Betreuer vorgesehen werden. Für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrer und für die individuelle Lernzeit und die Freizeit die erforderlichen Lehrer oder Betreuer zu bestellen."

19. Im § 22 tritt an die Stelle der Abs. 2 bis 5 folgender Abs. 2:

"(2) Für Polytechnische Lehrgangsklassen, die einer Sonderschule angeschlossen oder die in Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen eingerichtet sind, gelten die in § 18 genannten Klassenschülerzahlen."

20. § 24 Abs. 4 lautet:

"(4) Im Falle einer Unterbrechung des Lehrganges an einer lehrgangsmäßigen Berufsschule aus Anlaß von Ferien ist die volle Gesamtdauer des lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtes anzustreben; keinesfalls darf die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten werden."

21. In § 26 Abs. 2 wird die Wortfolge "Lebender Fremdsprache" durch die Wortfolge "sprachlichen Unterrichtsgegenständen" ersetzt.

22. § 27 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Unterricht im Pflichtgegenstand Leibesübungen darf auch dann ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerzahlen nicht für alle Schüler der lehrplanmäßige Unterricht im Pflichtgegenstand Leibesübungen (Leibeserziehung) erteilt werden könnte oder wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer (im Falle des Unterrichts für mehrere Klassen oder Schülergruppen) erfolgt und wenn dies aus inhaltlichen Gründen (zB Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist."

23. Im § 27 erhält der bisherige Abs. 4 die Bezeichnung "(5)"; weiters wird in diesem Absatz die Zitierung "Abs. 1 bis 3" durch die Zitierung "Abs. 1 bis 4" ersetzt.

24. § 28 samt Überschrift lautet:

"Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes an öffentlichen Pflichtschulen, Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen sowie Gruppenbildung im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen

§ 28. (1) Der Stadtschulrat für Wien hat für die Pflichtschulen unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit und der Pädagogik sowie unter Bindung an die personellen (Abs. 2) und räumlichen Möglichkeiten durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Schulerhalter zu bestimmen,

1. bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand zu führen ist,

2. bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Freizeitgegenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen und beim Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist,
3. bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten ist,
4. unter welchen Voraussetzungen bestimmte Unterrichtsgegenstände an allgemeinbildenden Pflichtschulen in Schülergruppen zu teilen sind,
5. unter welchen Voraussetzungen in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen an allgemeinbildenden Pflichtschulen Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsgruppen zu führen sind.

Sofern die Zahl der Schüler, die für die Führung von Unterrichtsveranstaltungen erforderliche Mindestzahl an Schülern in einer Klasse nicht erreicht, können Schüler mehrerer Klassen einer Schule zur Erreichung der Mindestzahl zusammengefaßt werden.

(2) Dem Stadtschulrat für Wien wird als Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden an den Pflichtschulen die Summe der sich aus den vom Bund gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1962, genehmigten Landeslehrerstellenplanes ergebenden Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt. Innerhalb dieses Gesamtrahmens kann der Stadtschulrat für Wien den einzelnen Pflichtschulen einen Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden zur Verfügung stellen. In diesem Fall obliegt die Regelung gemäß Abs. 1 dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuß, wobei nähere Bestimmungen über schulautonome Regelungen durch Verordnung des Stadtschulrates für Wien festzulegen sind.

(3) Die zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler an ganztägigen Schulformen sind, ausgenommen die Mittagsaufsicht, in Gruppen von mindestens zehn und höchstens 19 zusammenzufassen."

25. § 29 samt Überschrift tritt außer Kraft.

26. Die Überschrift des VII. Abschnittes lautet:

"Ganztägige Schulformen und Schülerheime"

27. In den VII. Abschnitt wird nach der Überschrift folgender § 29 samt Überschrift eingefügt:

"Ganztägige Schulformen

§ 29. (1) Ganztägige Schulformen sind Schulen, die in einen Unterrichtsteil und einen Betreuungsteil gegliedert sind, zu dessen Besuch eine Anmeldung des Schülers erforderlich ist. Ganztägige Schulformen können in getrennter oder verschränkter Abfolge geführt werden.

(2) Für die Führung einer Klasse mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles ist erforderlich, daß alle Schüler einer Klasse am Betreuungsteil während der ganzen Woche angemeldet sind sowie daß die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der betroffenen Schüler und mindestens zwei Dritteln der betroffenen Lehrer zustimmen; in allen übrigen Fällen sind der Unterrichts- und Betreuungsteil getrennt zu führen.

(3) Bei getrennter Abfolge dürfen die Schüler für den Betreuungsteil in klassenübergreifenden Gruppen zusammengefaßt werden; der Betreuungsteil darf auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden."

28. § 31 Abs. 1 lautet:

"§ 31. (1) Über die Organisationsform, den Aufbau der Pflichtschulen und über die Führung ganztägiger Schulformen an allgemeinbildenden Pflichtschulen sowie über die Organisationsform der Schülerheime entscheidet die Landesregierung."

29. § 34 samt Überschrift lautet:

**"Sonderschulen**

§ 34. Sonderschulen haben nach Maßgabe des Bedarfes unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl und, erforderlichenfalls unter Angliederung eines Schülerheimes (§ 30), in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß möglichst alle Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht eine andere allgemeinbildende Pflichtschule besuchen, eine ihrer Behinderung entsprechende Sonderschule oder Sonderschulklasse bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können."

30. § 40 Abs. 1 und 2 lauten:

"§ 40. (1) Die Errichtung, Teilung, Auflassung und Verlegung einer Pflichtschule sowie die Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer allgemeinbildenden Pflichtschule als ganztägige Schulform, weiters die Errichtung und Auflassung eines Schülerheimes bedarf der Bewilligung der Landesregierung.

(2) Vor einer Bewilligung nach Abs. 1 ist das Kollegium des Stadtschulrates für Wien zu hören. Vor Anhörung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien über die Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer allgemeinbildenden Pflichtschule als ganztägige Schulform sind vom Stadtschulrat für Wien die betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören und das Anhörungsergebnis sowohl dem Kollegium des Stadtschulrates für Wien als auch dem Schulerhalter mitzuteilen."

31. § 41 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Beistellung der für den Betreuungsteil (ausgenommen die Lernzeiten) an ganztägigen Schulformen erforderlichen Lehrer oder Betreuer und die Beistellung von Schulärzten sowie die Bei-

stellung der für die Schülerheime erforderlichen Betreuer obliegt der Gemeinde Wien."

32. Dem § 47 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Bei Personen, die gemäß § 21 Abs. 2 zweiter Satz des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 513/1993, zum Besuch einer Berufsschule berechtigt sind, richtet sich die Sprengelangehörigkeit nach dem Wohnort."

33. Nach § 50 wird folgender § 50 a eingefügt:

"§ 50 a. In jenen Fällen, in denen sich die Sprengelangehörigkeit nach dem Wohnort richtet (§ 47 Abs. 1), hat die nicht an einer Wiener Pflichtschule beteiligte Gebietskörperschaft einen Schulkostenbeitrag zu leisten, wenn Schulpflichtige, deren ordentlicher Wohnsitz außerhalb des Schulsprengels gelegen ist, lediglich zum Schulbesuch oder auf Grund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt innerhalb des Schulsprengels wohnen oder mit Zustimmung des Schulerhalters der sprengelmäßig zuständigen Schule eine sprengefremde Schule besuchen; eine derartige Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn

1. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 513/1993) statt einer entsprechenden Sonderschule eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann, oder
2. ein der allgemeinen Schulpflicht unterliegender Schüler gemäß § 49 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 514/1993, vom Besuch einer Schule ausgeschlossen wurde und

eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeinbildende Pflichtschule besucht."

34. Im § 56 Abs. 2 wird der Z 1 folgender Satz angefügt:

"Solche Verordnungen haben vorrangig auf pädagogische, dann auf wirtschaftliche, regionale, überregionale und verkehrspolitische Gesichtspunkte sowie auf die Interessen der betroffenen Familien Bedacht zu nehmen."

35. § 56 Abs. 5 lautet:

"(5) Der Stadtschulrat für Wien kann durch Verordnung den Schulleiter ermächtigen, zur Abhaltung von Sprechtagen je einen Tag pro Semester und aus Anlaß des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens einen weiteren Tag im Schuljahr schulfrei zu erklären. Durch Verordnung kann der Stadtschulrat für Wien aus anderem besonderen Anlaß des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens einen weiteren Schultag sowie spätestens vor Beginn des betreffenden Schuljahres den Samstag vor den Semesterferien freigeben. Darüber hinaus kann für Hauptschulen und für Sonder Schulen, die nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt werden, zur Durchführung von Wiederholungsprüfungen der Stadtschulrat für Wien durch Verordnung die ersten beiden Tage des Unterrichtsjahres schulfrei erklären."

36. § 56 Abs. 9 lautet:

"(9) Der Stadtschulrat für Wien kann durch Verordnung für allgemeinbildende Pflichtschulen einen Tag je Unterrichtswoche schulfrei erklären, wenn es aus Gründen der Schülerbeförderung oder der Organisation, wie etwa der effektiveren Führung ganztägiger Schulformen, des gezielten Einsatzes personeller Ressourcen oder des ökonomischen Einsatzes von Schulraum erforderlich ist und nicht bereits auf Grund der Abs. 7 oder 8 für diese Schule eine Schulfreierklärung erfolgt ist."

37. Im § 57 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5 a eingefügt:

"(5 a) An ganztägigen Schulformen ist der Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis mindestens 16.00 Uhr und längstens bis 18.00 Uhr anzubieten; während der Unterrichtsstunden (einschließlich der dazugehörigen Pausen) für die zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler entfällt die Betreuung. Eine Stunde des Betreuungsteiles umfaßt 50 Minuten und die Dauer einer allenfalls vorangehenden Pause."

38. Im § 60 Abs. 2 wird der Z 1 folgender Satz angefügt:

"Solche Verordnungen haben vorrangig auf pädagogische, dann auf wirtschaftliche, regionale, überregionale und verkehrspolitische Gesichtspunkte sowie auf die Interessen der betroffenen Familien Bedacht zu nehmen."

39. Im § 60 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5 a eingefügt:

"(5 a) An lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen kann der Stadtschulrat für Wien den Samstag durch Verordnung schulfrei erklären. Die Schulfreierklärung kann für den Bereich des Landes, für einzelne Schulen, für einzelne Schulstufen oder für einzelne Klassen erfolgen."

40. § 72 Abs. 2 Z 2 lautet:

"2. bei Vertretern der Lehrerschaft, wenn ein Lehrer nicht mehr im Personalstand einer in die Zuständigkeit des Stadtschulrates für Wien fallenden Schule geführt wird."

40 a. Im § 78 Abs. 3 wird die Zitierung "§§ 15 bis 21, § 31 Abs. 5 und § 32 Abs. 1 und 2 des Wiener Bezügegesetzes" durch die Zitierung "§§ 15 bis 21, § 31 Abs. 5, § 32 Abs. 1, 2 und 5 und § 43b des Wiener Bezügegesetzes" ersetzt.

41. Im § 80 Abs. 1 lautet der Klammerausdruck:

"(§ 131 a Schulorganisationsgesetz BGBl.Nr. 242/1962, in der Fassung der 15. Novelle, BGBl. Nr. 512/1993)."'

42. § 80 Abs. 3 lautet:

"(3) Schulversuche im Sinne des Abs. 1 dürfen in nicht mehr Klassen durchgeführt werden, als 20 vH der Wiener Sonderschulklassen im Schuljahr 1991/92 entspricht."

43. Im § 80 Abs. 4 lauten der zweite und dritte Satz:

"Derartige Schulversuche können an Hauptschulen und an Polytechnischen Lehrgängen auch nach dieser Frist begonnen werden, wenn dies für die Aufnahme behinderter schulpflichtiger Kinder, die bisher im Rahmen von Schulversuchen im Sinne des Abs. 1 unterrichtet wurden, erforderlich ist. Diese Schulversuche sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen."

44. Nach § 80 wird folgender § 80 a samt Überschrift eingefügt:

#### **"Schulversuche zur Differenzierung an Hauptschulen**

§ 80 a. (1) An Hauptschulen können Formen der Differenzierung im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Schüler erprobt werden, die gegenüber der Leistungsdifferenzierung an Hauptschulen in flexiblerer Form gestaltet werden.

(2) Durch Schulversuche gemäß Abs. 1 darf kein zusätzlicher finanzieller Aufwand gegenüber der Hauptschule im Regelschulwesen entstehen.

(3) Schulversuche im Sinne des Abs. 1 dürfen in nicht mehr Klassen geführt werden, als 10 vH der Anzahl der Klassen an öffentlichen Hauptschulen entspricht."

45. Nach dem § 80 a wird folgender § 80 b samt Überschrift eingefügt:

**"Schulversuche zum Schuleingangsbereich**

§ 80 b. (1) Durch die Einbindung der Vorschulstufe in die Grundstufe I können während der Schuljahre 1993/94 bis 1997/98 in Schulversuchen bei der Klassenbildung flexible Formen für eine bedarfsgerechte, regional abgestimmte schulische Versorgung im Schuleingangsbereich zur individuelleren Förderung der Kinder erprobt werden.

(2) Durch Schulversuche gemäß Abs. 1 darf kein zusätzlicher finanzieller Aufwand gegenüber der Führung dieses Bereiches im Regelschulwesen entstehen.

(3) Schulversuche im Sinne des Abs. 1 dürfen in nicht mehr Klassen durchgeführt werden, als 20 vH der öffentlichen Volksschulklassen in Wien entspricht."

46. § 81 lautet:

"§ 81. Zur Festlegung von Sonderschulen als Sonderpädagogische Zentren und soweit die Durchführung von Schulversuchen im Sinne der Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung nach der 15. Novelle, BGBl. Nr. 512/1993, die äußere Organisation der Pflichtschulen berührt, sind vorher die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Bund abzuschließen."

## Artikel II

- (1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft, soweit in den Abs. 2 bis 5 nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Art. I Z 3a, 5, 7, 8a, 9, 15, 21, 22, 23, 29, 33, 42 bis 46 tritt mit 1. September 1993 in Kraft.
- (3) Art. I Z 10, 10a, 13, 16 bis 19, 24, 25, 31, 36 tritt mit 1. September 1994 in Kraft.
- (4) Art. I Z 3, 4, 6, 8, 11, 12, 14, 26, 27, 37 tritt für die Vorschulstufe, die erste und fünfte Schulstufe sowie für den Polytechnischen Lehrgang mit 1. September 1994, für die zweite und sechste Schulstufe mit 1. September 1995, für die dritte und siebente Schulstufe mit 1. September 1996 und für die vierte und achte Schulstufe mit 1. September 1997 in Kraft.
- (5) Art. I Z 40a tritt mit 1. September 1995 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## V o r b l a t t

### Problem:

Mit der 13., 14. und 15. SchOG-Novelle sowie mit Novellen zum Schulzeit- und dem Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz wurden verschiedene grundsatzgesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der äußeren Schulorganisation erlassen bzw. geändert. Es handelt sich hiebei um Regelungen zur Schulautonomie, zur Integration behinderter Kinder und zu den ganztägigen Schulformen. Diese Regelungen im Bereich der äußeren Pflichtschulorganisation sind durch das Land Wien auszuführen. Weiters sollten auf Grund der Erfahrungen und der schulischen Entwicklung seit der letzten Wiener Schulgesetz-Novelle einzelne weitere Bestimmungen geändert werden.

### Ziel:

Schaffung von Landesregelungen zur äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen in folgenden Bereichen:

1. Ganztägige Schulformen an allgemeinbildenden Pflichtschulen
2. Integration von behinderten Kindern (Schüler(innen) mit sonderpädagogischem Förderbedarf) im Volksschulbereich
3. Pädagogische Schulautonomie an allgemeinbildenden Pflichtschulen
4. Weitere Regelungsbereiche:
  - 4.1. Klarstellung, daß die Verlegung der Semesterferien an Pflichtschulen vordringlich pädagogische Überlegungen zu berücksichtigen hat

4.2. Flexiblere Gestaltung der lehrgangsmäßigen Berufsschulen

4.3. Schaffung einer Teilungsmöglichkeit für sprachliche Unterrichtsgegenstände an Berufsschulen

4.4. Möglichkeit der Schulfreierklärung des Samstags an lehrgangsmäßigen Berufsschulen

4.5. Möglichkeit in bestimmten Fällen die Berufsschule des Wohnortes zu besuchen

4.6. Ausnahmeregelungen in besonderen Fällen hinsichtlich der Geschlechtertrennung in Leibesübungen an allgemeinbildenden Pflichtschulen

4.7. Einführung eines "Direktorstages" an allgemeinbildenden Pflichtschulen

4.8. Schulfreierklärung der ersten beiden Tage des Unterrichtsjahres an Hauptschulen

4.9. Klarstellung, daß die Organisationsform der ganztägigen Schule ein Grund zur Schulfreierklärung des Samstags an allgemeinbildenden Pflichtschulen darstellt

4.10. Kein Verlust der Kollegiumsmitgliedschaft durch Gewährung eines Karenzurlaubes bei einem Vertreter der Lehrer

4.11. Anpassung der Schulversuchsbestimmungen an die seit der letzten Wiener Schulgesetznovelle eingetretenen Entwicklungen

4.12. Anpassung der Bezugsregelungen im Wiener Schulgesetz an Änderungen im Wiener Bezügegesetz

Die aufgezeigten Bereiche sollen durch die 9. Novelle zum Wiener Schulgesetz einer Lösung durch den Wiener Landesgesetzgeber zugeführt werden.

Lösung:

Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen zur Regelung der Schulautonomie, zur Integration behinderter Kinder, den ganztägigen Schulformen und den oben dargestellten weiteren Regelungsbereichen zur Umsetzung in der Praxis.

Alternativen:

keine

EG-Konformität:

gegeben

Kosten:

Insbesondere durch die vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Regelungen über die Integration behinderter Kinder sowie zu den ganztägigen Schulformen sind Mehrkosten zu erwarten, die in der Höhe weitgehend von der künftigen schulorganisatorischen Entwicklung abhängen.

## Erläuternde Bemerkungen

### Allgemeiner Teil

Die äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen ist nach Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG Bundessache in der Grundsatzgesetzgebung; Landessache ist die Erlassung von Ausführungsgesetzen.

Der Bund hat mit der 13., 14. und 15. SchOG-Novelle sowie mit Novellen zum Schulzeit- und dem Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz verschiedene grundsatzgesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der äußeren Schulorganisation erlassen bzw. geändert. Es handelt sich hiebei um Regelungen zur Schulautonomie, zur Integration behinderter Kinder und zu den ganztägigen Schulformen. Es sind daher die im besonderen Teil näher erläuternden Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Gleichzeitig sollen auf Grund der Erfahrungen und der schulischen Entwicklung seit der letzten Novelle einzelne weitere Bestimmungen des Wiener Schulgesetzes geändert werden.

### Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen der 9. Novelle zum Wiener Schulgesetz wird bemerkt:

Zu Art. I:

Zu Z 1 und Z 2 (Kurztitel und § 1a):

Durch die erstgenannte Änderung soll zur Erleichterung von Zitierungen dem Kurztitel auch eine Abkürzung beigegeben werden.

Entsprechend den Legistischen Richtlinien 1990, Punkt 10, sind in Rechtsvorschriften Formulierungen so zu wählen, daß sie Frauen und Männer gleichermaßen betreffen. Dieser Richtlinie kann im Fall von Einzelnovellierungen nicht entsprochen werden, weil dies zu Auslegungsproblemen führen würde. Durch den einzufügenden § 1a wird klar gestellt, daß personenbezogene Bezeichnungen im Wiener Schulgesetz und in den Verordnungen zu diesem Gesetz jeweils auch in der weiblichen Form gelten.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 2):

Die Einführung der ganztägigen Schulformen erfordert entsprechend den Grundsatzbestimmungen des Bundes eine Erweiterung der Schulerhalteraufgaben. Neben den bisherigen Aufgaben obliegt dem Schulerhalter bei ganztägigen Schulformen auch die Vorsorge für die Verpflegung sowie die Beistellung der für den Betreuungsteil (ausgenommen die Lernzeiten) erforderlichen Lehrer oder Betreuer.

Zu Z 3a (§ 4 Abs. 2 Z 2):

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß ein Wiener Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wegen mangelnder Sprengelzugehörigkeit nicht abgewiesen werden darf.

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 2 bis 4):

Für die öffentlichen Pflichtschulen Wiens gilt Schulgeldfreiheit. Unter Aufrechterhaltung dieses Prinzipes wird entsprechend dem Grundsatzgesetz des Bundes für den Betreuungsteil an ganztägig geführten Schulformen ein Elternbeitrag vorgesehen, der jedoch zwingend einer sozialen Staffelung unterliegt.

Die Festsetzung des Elternbeitrages (Ganztagsbetreuungsbeitrages) obliegt dem Schulerhalter Stadt Wien und soll durch einen Gemeinderatsbeschuß nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

Der monatliche Beitrag soll S 1.000,- einheitlich für Volks- und Hauptschule mit ganztägiger Schulform betragen. Mit Rücksicht auf die verschiedenen Ferien und sonstigen schulfreien Tage, an

denen keine Betreuung stattfindet, soll nach den tatsächlichen Schulbetriebszeiten verrechnet werden. Hinsichtlich der Sozialstaffel soll die Einkommensbemessungsgrundlage der Magistratsabteilung 11 gelten, wobei jedoch aus Gründen der leichteren Administration an den Schulen eine Raffung der Staffel erfolgen soll (Freiplätze, 1/4-Zahler, 1/2-Zahler, 3/4-Zahler und Vollzahler).

Im übrigen wird bemerkt, daß im Mittelstufenbereich eine Koordination der Höhe des Elternbeitrages und der Sozialstaffelstruktur mit dem Bund erfolgte.

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 1 und 2):

Der bisherige Wortlaut des § 7 Abs. 1 umfaßt in der Grundschule die Vorschulstufe und die ersten vier Schulstufen. Durch eine grundsatzgesetzliche Änderung hat der Bund normiert, daß die Volksschule in Vorschulstufe und Grundschule zu gliedern ist. Weiters wird klargestellt, daß Vorschulklassen dort zu führen sind, wo hiefür Bedarf besteht. Dem wird durch den vorliegenden Entwurf Rechnung getragen.

Durch § 7 Abs. 2 erster Satz soll verdeutlicht werden, daß der gemeinsame Unterricht von nichtbehinderten und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regel in Form der Integrationsklasse, der Aufbauklasse oder in Form des Stützlehrermodells erfolgt.

Weiters soll durch § 7 Abs. 2 zweiter Satz des Entwurfes die Integration bei bereits vorhandenen Sonderschulklassen ermöglicht werden, ohne daß die jeweilige Organisationsform der verschiedenen Schularten insgesamt aufgelöst werden muß. Dadurch soll eine Vielfalt sonderpädagogischer Förderung und sozialem Lernen ermöglicht werden.

Zu Z 6 (§ 7 Abs. 3):

Durch diese Bestimmung wird die Möglichkeit der Führung einer Volksschule als ganztägige Schulform eröffnet.

Zu Z 7 (§ 9 Abs. 1 2. Satz):

Die Anwesenheit von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann den Einsatz eines zusätzlichen, entsprechend ausgebildeten Lehrers erfordern. Für einen zusätzlichen Lehrereinsatz werden neben Art und Ausmaß der Behinderung auch die Schülerzahl und die Schülerzusammensetzung einer Klasse sowie die pädagogischen Fähigkeiten eines Lehrers zu berücksichtigen sein.

Auch die Schulversuche zur Integration von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache ergaben, daß in diesem Zusammenhang der Einsatz eines zusätzlich entsprechend ausgebildeten Lehrers zweckmäßig sein kann. Diese Schulversuche wurden bereits durch die Änderung des Lehrplanes für die allgemeinbildenden Pflichtschulen, BGBl. Nr. 528/1992, in das Regelschulwesen übergeführt.

Es ist aus den genannten Gründen erforderlich, für beide Fälle der Integration den zusätzlichen Lehrereinsatz gesetzlich vorzusehen.

Zu Z 8 (§ 9 Abs. 2 2. und 3. Satz):

Die gegenstandsbezogene Lernzeit soll im Hinblick auf die enge Verknüpfung mit bestimmten Unterrichtsgegenständen durch Lehrer betreut werden. Für die übrigen Bereiche des Betreuungsteiles können jedoch Lehrer oder Betreuer bestellt werden. Da der Betreuungsteil neben dem Unterrichtsteil ein Bestandteil der ganztägigen Volksschule ist, kommt die Gesamtleitung der Schule dem Schulleiter zu. Unbeschadet dessen soll die Möglichkeit bestehen, einen Leiter des Betreuungsteiles zu bestellen.

Zu Z 8a (§ 9 Abs. 3):

Die vorgeschlagene Regelung verfolgt das Ziel in den genannten Fällen einen entsprechend ausgebildeten Lehrer zusätzlich einzusetzen, wobei der Einsatz je nach Modellvariante während der gesamten Unterrichtszeit oder phasenweise erfolgt.

Zu Z 9 (§ 10 Abs. 2):

§ 14 Abs. 1 SchOG in der Fassung nach deren 15. Novelle, BGBl. Nr. 512/1993, ermöglicht es der Ausführungsgesetzgebung, eine niedrigere Klassenschülerhöchstzahl als 30 zu bestimmen, wenn sich in der Klasse Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf befinden. Die in Aussicht genommene Regelung nimmt auf die Erfahrungen im Schulversuchszeitraum sowie auf die vom Bund für die Stellenplanberechnung vorgegebenen Grundsätze Bedacht.

Zu Z 10 (§ 10 Abs. 4 und 5):

Hier darf auf die Neuregelung in § 28 (Art I Z 24 und 25 des Entwurfes) und die dortige Darstellung in den Erläuternden Bemerkungen hingewiesen werden.

Zu Z 10a (§ 11 Abs. 3):

In diesem Fall erfolgt lediglich der Wegfall einer Zitierung.

Zu Z 11 (§ 11 Abs. 4):

Durch diese Bestimmung wird die Möglichkeit der Führung einer Hauptschule als ganztägige Schulform eröffnet.

Zu Z 12 (§ 13 Abs. 2 2. und 3. Satz):

Die gegenstandbezogene Lernzeit soll im Hinblick auf die enge Verknüpfung mit bestimmten Unterrichtsgegenständen durch Lehrer betreut werden. Für die übrigen Bereiche des Betreuungsteiles können jedoch Lehrer oder Betreuer bestellt werden. Da der Betreuungsteil neben dem Unterrichtsteil ein Bestandteil der ganztägigen Hauptschule ist, kommt die Gesamtleitung der Schule dem Schulleiter zu. Unbeschadet dessen soll die Möglichkeit bestehen, einen Leiter des Betreuungsteiles zu bestellen.

Zu Z 13 (§ 14 Abs. 2 bis 4):

Hier darf auf die Neuregelung in § 28 (Art I Z 24 und 25 des Entwurfes) und die dortige Darstellung in den Erläuternden Bemerkungen hingewiesen werden.

Zu 14 (§ 15 Abs. 4):

Durch diese Bestimmung wird die Möglichkeit der Führung einer Sonderschule als ganztägige Schulform eröffnet.

Zu Z 15 (§ 16 Abs. 1):

Durch diese Regelung soll erreicht werden, daß in den bei einer anderen ganztägig geführten Schule angeschlossenen Sonderschulklassen eine integrative Gruppenbildung angestrebt wird.

Zu Z 16 (§ 18 Abs. 3, 4 und 6):

Hier darf auf die Neuregelung in § 28 (Art I Z 24 und 25 des Entwurfes) und die dortige Darstellung in den Erläuternden Bemerkungen hingewiesen werden.

Zu Z 17 (§ 19 Abs. 3):

Durch diese Bestimmung wird die Möglichkeit der Führung eines Polytechnischen Lehrganges als ganztägige Schulform eröffnet.

Zu Z 18 (§ 21 Abs. 2 3. und 4. Satz):

Die gegenstandbezogene Lernzeit soll im Hinblick auf die enge Verknüpfung mit bestimmten Unterrichtsgegenständen durch Lehrer betreut werden. Für die übrigen Bereiche des Betreuungsteiles können jedoch Lehrer oder Betreuer bestellt werden. Da der Betreuungsteil neben dem Unterrichtsteil ein Bestandteil des Polytechnischen Lehrganges ist, kommt die Gesamtleitung der Schule dem Schulleiter zu. Unbeschadet dessen soll die Möglichkeit bestehen, einen Leiter des Betreuungsteiles zu bestellen.

Zu Z 19 (§ 22 Abs. 2 bis 5):

Hier darf auf die Neuregelung in § 28 (Art I Z 24 und 25 des Entwurfes) und die dortige Darstellung in den Erläuternden Bemerkungen hingewiesen werden.

Zu Z 20 (§ 24 Abs. 4):

Durch die 8. Novelle zum Wiener Schulgesetz, LGB1. Nr. 38/1991, wurde gestützt auf § 49 Abs. 2 lit. b SchOG, BGB1. Nr. 242/1962, in der Fassung BGB1. Nr. 467/1990, die Möglichkeit für eine flexiblere Gestaltung der lehrgangsmäßigen Berufsschule geschaffen. Es konnte jedoch eine Anpassung des § 24 Abs. 4 Wiener Schulgesetz nicht erfolgen, da die entsprechende Bestimmung im Bundesgrundgesetzgesetz (§ 49 Abs. 4 SchOG) unterblieben ist. Durch die 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGB1. Nr. 323/1993, erfolgte nunmehr die Anpassung des § 49 Abs. 4 SchOG, sodaß auch die Anpassung im Wiener Schulgesetz erfolgen kann.

Zu Z 21 (§ 26 Abs. 2):

Durch diese Änderung wird erreicht, daß nicht nur im Fremdsprachenunterricht, sondern in allen sprachlichen Unterrichtsgegenständen bei einer Schülerzahl von 25 die Klasse geteilt werden kann. Diese Regelung betrifft gegenwärtig den für manche Lehrberufe vorgesehenen Unterrichtsgegenstand "Deutsch und Kommunikation".

Zu Z 22 und 23 (§ 27 Abs. 4 und 5):

In dieser Regelung wird ein Abgehen von der Geschlechtertrennung in Leibesübung unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht, insbesondere wenn dies aus inhaltlichen Gründen (z.B. Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist. Diese Bestimmung entspricht einer gleichartigen Regelung für Bundesschulen.

Zu 24 und 25 (§§ 28 und 29):

Die vorgeschlagenen Bestimmungen im Wiener Schulgesetz bilden die Grundlage für eine pädagogische Autonomie an den Schulen. Im Rahmen der sich aus dem vom Bund genehmigten Landeslehrerdienstpostenplan ergebenden Lehrerwochenstunden wird eine Verordnungsermächtigung für den Stadtschulrat vorgesehen. Diese Verordnung kann nur im Einvernehmen mit dem Schulerhalter Stadt Wien erlassen werden und regelt die Schülerzahlen für die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigelegenständen, unverbindlichen Übungen und des Förderunterrichtes an öffentlichen Pflichtschulen, die Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen sowie die Gruppenbildung im leistungsdifferenzierten Unterricht an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen.

Innerhalb des sich aus dem Landeslehrerdienstpostenplanes ergebenden Gesamtrahmens kann der Stadtschulrat einzelnen Pflichtschulen einen Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden zur Verfügung stellen. In diesem Fall obliegt die Regelung über die Gruppen- und Teilungszahlen unter Anwendung der auch für den Stadtschulrat geltenden Grundsätze dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuß.

Die Gruppenbildung im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen an öffentlichen Pflichtschulen wird von der obgenannten Verordnungsermächtigung nicht erfaßt und im Novellenentwurf unmittelbar geregelt.

Die vorgeschlagene Regelung ermöglicht einerseits, den Bemühungen im Sinne der pädagogischen Autonomie zum Durchbruch zu verhelfen und sichert anderseits im Hinblick auf Personal- und Raumressourcen eine kontrollierbare Verfahrensweise. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auf die vorgesehene verordnungsmäßige Festlegung von Stundenkontingenten an jene Schularten zu verweisen, für die seitens des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst schulautonome Freiräume vorgesehen sind.

Durch die Abfolge "Festlegung von Stundenkontingenten - Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen - Abweichen von den vorgesehenen Eröffnungs- und Teilungszahlen aufgrund von Beschlüssen im Schulforum/Schulgemeinschaftsausschuß" ist sicherge-

stellt, daß in jedem Fall (und unabhängig davon, ob sich ein Schulstandort für Maßnahmen im Sinne der pädagogischen Autonomie entscheidet oder nicht entscheidet) keine Schritte seitens der Schulen gesetzt werden, die dazu führen könnten, daß die im genehmigten Stellenplan vorgesehenen Ressourcen überschritten werden.

Zur näheren Erläuterung der beabsichtigten Vorgangsweise darf auf den in der Beilage angeschlossenen Verordnungsentwurf des Stadtschulrates für Wien verwiesen werden.

Ergänzend sei darauf verwiesen, daß im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen für den Bereich der Hauptschule seit nunmehr zwei Schuljahren diese Vorgangsweise erprobt wurde: Den Schulstandorten, die sich im Rahmen der einschlägigen Schulversuche für die pädagogische Autonomie entschieden haben, wurde bereits das dafür vorgesehene Stundenkontingent mitgeteilt, wobei auch seitens der Schulstandorte der Beweis erbracht wurde, daß mit diesem Verfahren umgegangen werden kann.

Zu Z 26 und 27 (Überschrift des VII. Abschnittes und § 29):

Der bisherige VII. Abschnitt enthielt lediglich Regelungen hinsichtlich der Schülerheime. Durch die nunmehrige Möglichkeit, ganztägige Schulen zu führen bedarf dieser Abschnitt der Erweiterung um die ganztägigen Schulen. Während der § 30 dem bisherigen Rechtsbestand entspricht, stellt der § 29 (neu) die Übernahme der im § 8 Abs. 1 SchOG nach der 15. Novelle, BGBI. Nr. 512/1993, vorgegebenen Grundsätze dar. Der bei den ganztägigen Schulformen besonders wichtige Grundsatz der Freiwilligkeit wurde in der Entwurfsformulierung berücksichtigt.

Zu Z 28 (§ 31 Abs. 1):

Die vorliegende Regelung entspricht dem bisherigen Rechtsbestand, es wird lediglich die Zuständigkeit der Landesregierung um die Entscheidung über die Führung ganztägiger Schulformen ergänzt.

Zu Z 29 (§ 34):

Derzeit muß dafür gesorgt werden, daß möglichst alle sonder-  
schulbedürftigen Kinder in einer entsprechenden Sonderschule oder Son-  
derschulkasse aufgenommen werden können. In Zukunft wird diese  
Vorsorge insoferne eingeschränkt sein, als jene Kinder mit son-  
derpädagogischem Förderbedarf, die eine allgemeine Schule be-  
suchen, bei der Bereitstellung von Sonderschulen (Sonderschul-  
klassen) nicht mehr zu berücksichtigen sind. Dies wird durch die  
vorgeschlagene Neufassung des § 34 erreicht.

Zu Z 30 (§ 40 Abs. 1 und 2):

Durch die vorgeschlagene Neuregelung in § 40 Abs. 1 wird die  
bisherige Zuständigkeit der Landesregierung um die Bestimmung  
und Aufhebung der Bestimmung einer allgemeinbildenden Pflicht-  
schule als ganztägige Schulform ergänzt. Die übrigen Zuständig-  
keiten entsprechen dem bisherigen Rechtsbestand.

In § 40 Abs. 2 wird klargestellt, daß das Kollegium des Stadt-  
schulrates auch bei der Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung  
einer allgemeinbildenden Pflichtschule als ganztägige Schulform  
zu hören ist.

Die Anhörung der betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer  
ist durch die vorgeschlagene Regelung sicher gestellt und sollte  
aus Gründen der Zweckmäßigkeit durch den Stadtschulrat für Wien  
erfolgen. Dies auch aus der Erwägung, daß der Stadtschulrat über  
die Frage, ob die ganztägige Schulform in verschränkter Abfolge  
geführt werden soll, eine Befragung der betroffenen Erziehungsb-  
erechtigten und Lehrer durchführen muß. (§ 8d Abs. 1 SchOG).

Zu Z 31 (§ 41 Abs. 3):

In dieser Bestimmung wird in Ausführung der bundesgrundsatzge-  
setzlichen Regelungen normiert, daß die Beistellung der für  
den Betreuungsteil (ausgenommen Lernzeiten) erforderlichen Er-  
zieher und Lehrer und der Schulärzte der Gemeinde Wien als Schul-  
erhalter obliegt.

Zu Z 32 (§ 47 Abs. 1 letzter Satz):

Nach § 21 Abs. 2 zweiter Satz des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, sind Berufsschüler, die die Zurücklegung von mindestens der Hälfte der Lehrzeit nachweisen und für die restliche Lehrzeit keinen Lehrvertrag abschließen können, berechtigt, die Berufsschule für die (fiktive) restliche Lehrzeit zu besuchen. In diesem Fall soll sich die Berufsschulsprengelangehörigkeit nicht nach dem Betriebsstandort, sondern nach dem Wohnort richten.

Zu Z 33 (§ 50a):

Diese Regelung erfolgt in Ausführung der in § 8 Abs. 2 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung nach der Novelle BGBl. Nr. 515/1993 vorgegebenen Grundsätze.

Zu Z 34 (§ 56 Abs. 2 Z 1 letzter Satz):

Durch diese Regelung soll in Anlehnung an die entsprechende Bundesschulzeitbestimmung (§ 2 Abs. 2 Z 1 Schulzeitgesetz 1985) klar gestellt werden, daß bei der Erlassung von Verordnungen zur Verlegung der Semesterferien vordringlich pädagogische Überlegungen im Vordergrund zu stehen haben.

Zu Z 35 (§ 56 Abs. 5):

Die vorgeschlagene Neuregelung sieht eine Verordnungsermächtigung für den Stadtschulrat für Wien vor, wonach künftig der Schulleiter nicht nur aus Anlaß von Elternsprechtagen je 1 Tag pro Semester sondern aus Anlaß des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens einen weiteren Tag je Schuljahr schulfrei erklären kann (Direktorstag).

Weiters führen kalenderbedingte "Zwickeltage" zu zahlreichen Anfragen und Wünschen bezüglich genereller Schulfreierklärungen. Im Sinne pädagogisch autonomer Gestaltungsmöglichkeiten sollen schulstandortbezogene Lösungen ermöglicht werden, wobei zur Entscheidungsfindung dem schulpartnerschaftlichen Prinzip besondere Bedeutung zukommt.

Darüber hinaus führt die Durchführung von Wiederholungsprüfungen immer wieder zu Störungen bei der Unterrichtserteilung zu Schulbeginn. Es soll daher die Möglichkeit vorgesehen werden, an Hauptschulen und Sonderschulen mit Hauptschullehrplan, analog zur Regelung im Bundesschulbereich (§ 2 Abs. 5 Schulzeitgesetz 1985), zur Durchführung von Wiederholungsprüfungen die ersten beiden Tage der Unterrichtsjahres schulfrei zu erklären.

Zu Z 36 (§ 59 Abs. 9):

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, welche schul-organisatorischen Gründe beispielsweise zur Freigabe eines Tages der Unterrichtswoche berechtigen. Einer Befragung der Eltern und der Lehrer vor einer solchen Schulfreierklärung steht diese Bestimmung nicht entgegen.

Zu Z 37 (§ 57 Abs. 5a):

In dieser Bestimmung wird, entsprechend der bundesgrundsatzgesetzlichen Vorgabe, der anzubietende Rahmen für die Dauer des Betreuungsteiles an ganztägigen Schulformen festgelegt und bestimmt, daß die Stunde des Betreuungsteiles 50 Minuten und die vorangegangene Pause umfaßt.

Zu Z 38 (§ 60 Abs. 2 Z 1 letzter Satz):

Durch diese Regelung soll in Anlehnung an die entsprechende Bundesschulzeitbestimmung (§ 2 Abs. 2 Z 1 Schulzeitgesetz 1985) klar gestellt werden, daß bei der Erlassung von Verordnungen zur Verlegung der Semesterferien vordringlich pädagogische Überlegungen im Vordergrund zu stehen haben.

Zu Z 39 (§ 60 Abs. 5a):

Den Schülern von lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen soll die Möglichkeit eröffnet werden, durch die Schulfreigabe des Samstags eine entsprechende Erholung zum Wochenende zu er-

halten, was bei der derzeitigen Führung an allen Werktagen gerade bei einer längeren Anfahrtszeit vom Wohnort zur lehrgangsmäßigen Berufsschule nicht im entsprechenden Ausmaß möglich ist.

Zu Z 40 (§ 72 Abs. 2 Z 2):

Die vorgeschlagene Änderung bewirkt, daß karenzierte Lehrer zB aus Anlaß eines Karenzurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Elternkarenzurlaubsgesetz die Mitgliedschaft im Kollegium des Stadtschulrates für Wien nicht verlieren.

Zu Z 40a (§ 78 Abs. 3):

§ 78 Abs. 3 regelt die Pensionsversorgung der Amtsführenden Präsidenten und der Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien. Dabei werden die einschlägigen Bestimmungen des Wiener Bezügegesetzes, soweit sie für die Mitglieder der Landesregierung gelten, rezipiert.

Durch die letzte Novelle zum Wiener Bezügegesetz wurde dem § 32 dieses Gesetzes ein Abs. 5 angefügt. Nach dieser Bestimmung haben die Bezieher von Ruhe- und Versorgungsbezügen ab 1. Jänner 1995 Pensionssicherungsbeiträge im selben Prozentsausmaß zu entrichten wie die Beamten des Ruhestandes und ihre Hinterbliebenen. Durch die Pensionssicherungsbeiträge werden die Valorisierungen der Beamten- und Politikerpensionen an die Pensionsanpassungen in der gesetzlichen Sozialversicherung angeglichen.

Ebenfalls ab 1. Jänner 1995 gelten gemäß §§ 20a bis 20c des Wiener Bezügegesetzes neue Bestimmungen über die Bemessung der Hinterbliebenenpensionen, die in den Grundzügen mit den entsprechenden Vorschriften im ASVG übereinstimmen. Da diese Regelungen nur dann gelten, wenn der Versorgungsbezug ab 1. Jänner 1995 neu anfällt, sind im § 43b des Wiener Bezügegesetzes entsprechende Wahrungsbestimmungen vorgesehen.

Die neuen Vorschriften des Wiener Bezügegesetzes sollen auch für den Anwendungsbereich des Wiener Schulgesetzes gelten. In diesem Sinne soll der Umfang derjenigen Bestimmungen des Wiener Bezügegesetzes, die gemäß § 78 Abs. 3 des Wiener Schulgesetzes anzuwenden sind, entsprechend erweitert werden.

Zu Z 41 (§ 80 Abs. 1):

Hier erfolgt nur eine Anpassung der Zitierung.

Zu Z 42 (§ 80 Abs. 3):

Infolge grundsatzgesetzlicher Bestimmungen des Bundes waren Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder auf 10 % der Sonderschulklassen des betreffenden Bundeslandes limitiert. Die bisherige Entwicklung hat gezeigt, daß diese Integrationsversuche einem starken Bedürfnis entsprechen, sodaß es erforderlich scheint, die Begrenzung auf 20 % zu erhöhen. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Ausweitung von Integrationsversuchen zum Teil einen Rückgang bestehender Sonderschulklassen zur Folge hat. Eine Beschränkung, mit Bezug auf den jeweiligen Stand an Sonderschulklassen gemessen, würde daher eine laufende Verschärfung dieser Beschränkung erwirken. Daher soll als Basis die Zahl der Sonderschulklassen im Schuljahr 1991/1992 gelten. Bemerkt wird, daß diese Beschränkung für die 1. bis 4. Schulstufe nicht gilt.

Zu Z 43 (§ 80 Abs. 4):

Durch diese Neufassung wird ermöglicht, daß behinderte Schüler, die ihren Schulbesuch integrativ begonnen haben, während deren gesamten Schulpflicht in integrativen Klassen betreut werden können.

Zu Z 44 (§ 80a):

Durch diese Bestimmung soll die Durchführung von Schulversuchen zur Erprobung flexiblerer Formen der Differenzierung neben dem Leistungsgruppensystem in den Hauptschulen ermöglicht werden.

Zu Z 45 (§ 80b):

Auf Grund des Schulpflichtrechtes des Bundes ergibt sich im Zusammenhang mit der Integration behinderter Kinder die Problematik, daß an Standorten ohne Vorschulstufe ein behindertes Kind (auch bei Lernschwäche) in die erste Schulstufe aufzunehmen ist, wogegen ein, nur noch nicht schulreifes Kind nicht in die erste Schulstufe aufzunehmen ist. Diese Diskrepanz kann nur durch eine Einbindung aller schulpflichtigen Kinder im Rahmen einer flexiblen Form des Schuleingangsbereiches mit einer individuellen Förderung der Kinder beseitigt werden. Zur Erreichung dieses Ziels sollen die hier vorgesehenen Schulversuche dienen.

Zu Z 46 (§ 81):

Durch diese Bestimmung wird erreicht, daß zur Festlegung von Sonderschulen als sonderpädagogische Zentren und vor Durchführung von Schulversuchen, die die äußere Pflichtschulorganisation berühren, die erforderlichen Vereinbarungen zwischen Wien und dem Bund abzuschließen sind.

Zu Art. II:

Dieser Artikel enthält die Bestimmungen über das Inkrafttreten der 9. Novelle zum Wiener Schulgesetz.

B e i l a g e zu den  
Erläuternden Bemerkungen  
der 9. Novelle zum  
Wiener Schulgesetz

Aufgrund der Bestimmungen zur 9. Novelle des Wiener Schulgesetzes ist der Stadtschulrat für Wien aufgefordert, eine Verordnung über die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichts sowie Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen an allgemeinbildenden Pflichtschulen zu verfügen.

Die 9. Novelle des Wiener Schulgesetzes wird erst im Frühjahr 1994 im Wiener Landtag behandelt werden; es ist jedoch erforderlich, die Vorbereitungen für das Schuljahr 1994/95 im Hinblick auf Maßnahmen zur Pädagogischen Autonomie bereits jetzt durchzuführen.

Das Kollegium (Sektion 1) wird ersucht, den Verordnungsentwurf zur Kenntnis zu nehmen.

Im Hinblick auf den Zeitablauf wird die Verordnung unmittelbar nach Beschußfassung der 9. Wiener Schulgesetz-Novelle im Wiener Landtag erforderlichenfalls durch eine Verfügung des Herrn Amtsführenden Präsidenten gemäß § 7 Abs. 3 B-SchAG erlassen.

Verordnung des Stadtschulrates für Wien über die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigeegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes sowie Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen an allgemeinbildenden Pflichtschulen.

Mit Beschuß des Kollegiums vom ..... wird gemäß § 28 des Wiener Schulgesetzes, LGBI. Nr. 20/76 in der Fassung vom ..... folgendes verordnet:

### Alternative Pflichtgegenstände

§ 1. (1) Alternative Pflichtgegenstände sind abzuhalten, wenn mindestens 15 Anmeldungen, bei Fremdsprachen mindestens 12 Anmeldungen (bei den Sprachen Kroatisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch jedoch mindestens fünf) und bei Hauswirtschaft mindestens 12 Anmeldungen vorliegen.

(2) Davon abweichend ist an Sonderschulen ein alternativer Pflichtgegenstand dann abzuhalten, wenn bei einer Klassenschülerhöchstzahl von 15 Schülern mindestens 8 Anmeldungen, bei einer Klassenschülerhöchstzahl von 10 Schülern mindestens 6 Anmeldungen und bei einer Klassenschülerhöchstzahl von 8 Schülern mindestens 5 Anmeldungen vorliegen.

(3) Die alternativen Pflichtgegenstände Technisches Werken und Textiles Werken sind abzuhalten, wenn die Anzahl der Anmeldungen ein Viertel der für die betreffende Schulart geltenden Klassenschülerhöchstzahl beträgt; wird diese Mindestzahl nicht erreicht, können diese alternativen Pflichtgegenstände dann geführt werden, wenn sich mindestens ein Drittel der Schüler der betreffenden Klasse anmeldet.

## Freiegegenstände und unverbindliche Übungen

§ 2. (1) Freiegegenstände und unverbindliche Übungen sind zu führen, wenn mindestens 15 Anmeldungen, bei Fremdsprachen mindestens 12 (bei den Sprachen Kroatisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch doch mindestens fünf) und bei Hauswirtschaft mindestens 12 Anmeldungen vorliegen.

(2) An Sonderschulen ist ein Freiegegenstand oder eine unverbindliche Übung dann abzuhalten, wenn bei einer Klassenschülerhöchstzahl von 15 Schülern mindestens 8 Anmeldungen, bei einer Klassenschülerhöchstzahl von 10 Schülern mindestens 6 Anmeldungen und bei einer Klassenschülerhöchstzahl von 8 Schülern mindestens 5 Anmeldungen vorliegen.

(3) Ein Freiegegenstand oder eine unverbindliche Übung ist ab dem Ende des Semesters nicht mehr weiterzuführen, wenn die Zahl der angemeldeten Schüler bei Fremdsprachen und bei Hauswirtschaft 9 und in den übrigen Fächern 12 unterschreitet. Davon abweichend ist an Sonderschulen ein Freiegegenstand oder eine unverbindliche Übung ab dem Ende des Semesters nicht mehr weiterzuführen, wenn die Zahl der angemeldeten Schüler bei einer Klassenschülerhöchstzahl von 15 Schülern 6, bei einer Klassenschülerhöchstzahl von 10 Schülern 4 und bei einer Klassenschülerhöchstzahl von 8 Schülern 3 unterschreitet.

(4) Davon abweichend ist ein Freiegegenstand oder eine unverbindliche Übung auch dann zu führen, wenn sich alle Schüler der Klasse anmelden. In diesem Fall ist ein Freiegegenstand oder eine unverbindliche Übung ab dem Ende des Semesters nicht mehr weiterzuführen, wenn die Zahl der teilnehmenden Schüler die Schülerzahl der Klasse um mehr als 2 unterschreitet.

§ 3. Zur Erreichung der Mindestzahlen nach §§ 1 und 2 können die Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden. Hierbei dürfen die für den jeweiligen Unterrichtsgegenstand und die für die jeweilige Schulart gültigen Klassenschülerhöchstzahlen nicht überschritten werden.

## Förderunterricht

§ 4. (1) Förderunterricht ist in der ersten bis vierten Schulstufe und in der Sonder- schule bei einer Mindestzahl von 3 Schülern abzuhalten. In Pflichtgegenständen, die leistungsdifferenziert geführt werden, ist der Förderunterricht für Schüler, die auf den Übertritt in eine höhere Leistungsgruppe vorbereitet werden sollen, und für Schüler, deren Übertritt in eine niedrigere Leistungsgruppe verhindert werden soll, bei einer Mindestzahl von sechs Schülern durchzuführen.

(2) Zur Erreichung der Mindestzahlen nach Abs. 1 können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen gleicher Art zusammengefaßt werden.

## Bildung von Schülergruppen

§ 5. (1) An der Volksschule ist der Unterricht in Leibesübungen und in Lebender Fremdsprache bei einer Schülerzahl von mindestens 30, in Werkerziehung bei einer Schülerzahl von mindestens 20 statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen.

(2) An Hauptschulen ist in den Unterrichtsgegenständen Werkerziehung, Technisches Werken und Textiles Werken der Unterricht bei einer Schülerzahl von mindestens 20, in den Unterrichtsgegenständen Geometrisches Zeichnen und Hauswirtschaft ist der Unterricht bei einer Schülerzahl von mindestens 16 und im Unterrichtsgegenstand Einführung in die Informatik bei einer Schülerzahl von mindestens 19 statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen. Wenn an einem Hauptschulstandort insgesamt nicht so viele Schülergeräte vorhanden sind, daß höchstens zwei Schüler an einem Gerät arbeiten können, sind auch bei einer geringeren Anzahl von Schülern zwei Schülergruppen zu bilden. Die verdoppelte Anzahl der am Standort vorhandenen Schülergeräte, vermehrt um eins, mindestens jedoch 13, bildet in diesem Fall die Teilungszahl.

(3) An **Hauptschulen** können in den Pflichtgegenständen Geometrisches Zeichnen, Werkerziehung, Technisches Werken, Textiles Werken und Hauswirtschaft sowie bei der Trennung nach Geschlechtern in Leibesübungen Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen gleicher Art zusammengefaßt werden.

(4) In der **Allgemeinen Sonderschule**, der **Sonderschule für körperbehinderte Kinder**, der **Sonderschule für sprachgestörte Kinder** und in der **Sondererziehungsschule** ist der Unterricht in den Pflichtgegenständen Geometrisches Zeichnen, Werkerziehung, Technisches Werken, Textiles Werken und Hauswirtschaft bei einer Schülerzahl von mindestens 12, in der **Sonderschule für schwerhörige Kinder**, in der **Sonderschule für sehbehinderte Kinder** und in den Klassen und den Schulen in **Krankenanstalten** bei einer Schülerzahl von 10 statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen.

(5) An **Sonderschulen** (ausgenommen an der **Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder**) ist der Unterricht in **Informatik** und in **Einführung in die Informatik** bei einer Schülerzahl von 9 statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen.

(6) An **Sonderschulen** können in den Pflichtgegenständen Geometrisches Zeichnen, Werkerziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Hauswirtschaft und Leibesübungen Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden.

(7) Am **Polytechnischen Lehrgang** ist abgesehen von der Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern der Unterricht in der Unterrichtsgegenständen **Berufskunde** und **praktische Berufsorientierung** sowie Leibesübungen bei einer Schülerzahl von mindestens 30, in **Maschinschreiben** bei einer Schülerzahl von mindestens 25, in **Werkerziehung** bei einer Schülerzahl von mindestens 20, in **Hauswirtschaft** und **Krankenpflege** bei einer Schülerzahl von mindestens 16 und in Informatik mindestens 19 statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen.

(8) Für **Polytechnische Lehrgangsklassen**, die einer **Sonderschule** angegeschlossen sind oder die in **Krankenanstalten** und ähnlichen Einrichtungen geführt werden, gelten die **Teilungszahlen**, wie sie auch sonst für **Sonderschulen** genannt sind.

## Leistungsdifferenzierter Unterricht

- § 6. (1) Wenn an der Hauptschule im Hinblick auf die Leistungsgruppen in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache eigene Schülergruppen eingerichtet werden, darf die Schülerzahl in den Schülergruppen einer Schule im Durchschnitt 10 sowie in der einzelnen Schülergruppe 6 nicht unterschreiten und 30 nicht übersteigen.
- (2) Die Höchstzahl der Schülergruppen darf in den einzelnen Schulen auf jeder Schulstufe und in jedem Pflichtgegenstand die Anzahl der Klassen im Regelfall um eine und ab sechs Klassen um zwei überschreiten. Ausnahmsweise kann bewilligt werden, daß die Höchstzahl der Schülergruppen um eine überschritten wird, wenn wegen besonders hoher Schülerzahl mehrerer Stammklassen auf einer Schulstufe die Anzahl der Schüler in einer Schülergruppe unverhältnismäßig hoch wäre, oder zwei Leistungsgruppen in einer Schülergruppe geführt werden müßten. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen dürfen an Hauptschulen mit nur einer einzigen vierten Klasse für diese ab 21 Schülern 3 Schülergruppen gebildet werden; in diesem Fall bezieht sich die Durchschnittszahl 10 nur auf die fünfte bis siebente Schulstufe der betreffenden Schule.
- (3) An den im § 16 Abs. 5 genannten Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges sind in Pflichtgegenständen mit Leistungsgruppen Schülergruppen einzurichten, deren Zahl die Anzahl der Klassen der betreffenden Behinderungsart auf einer Schulstufe um eine überschreiten darf: Die Schülerzahl in den Schülergruppen darf die Klassenschülerhöchstzahl der jeweiligen Sonderschule nicht übersteigen. Die Schülerzahl in den Schülergruppen darf an einer Sonderschule für blinde Kinder und an einer Sonderschule für gehörlose Kinder 4, an einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder und einer Sonderschule für schwerhörige Kinder 5 und in den übrigen im § 16. (5) genannten Sonderschulen 7 im Durchschnitt nicht unterschreiten.
- (4) Wenn im Polytechnischen Lehrgang im Hinblick auf die Leistungsgruppen in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache eigene Schülergruppen eingerichtet werden, darf die Schülerzahl in den Schülergruppen in den einzelnen Schulen im Durchschnitt 10 sowie in der einzelnen Schülergruppe 6 nicht unterschreiten und 30 nicht übersteigen.

Die Höchstzahl der Schülergruppen darf in den einzelnen Schulen in jedem Pflichtgegenstand die Anzahl der Klassen um eine, ab sechs Klassen um zwei und ab elf Klassen um drei überschreiten.

#### Schulautonome Bestimmungen

§ 7 (1) Die §§ 1-6 gelten insoweit nicht, als Schulforen oder Schulgemeinschaftsausschüsse schulautonome Eröffnungs - und Teilungszahlen festgelegt haben. Dabei dürfen die der betreffenden Schule zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden nicht überschritten werden.

(2) Darüber hinaus können an Hauptschulen mit hohem Anteil an ausländischen Schülern (= mehr als 30% Anteil) in den leistungsdifferenziert geführten Pflichtgegenständen anstelle von Leistungsgruppen zur besseren individuellen Förderung der Schüler heterogene Schülergruppen geführt werden.

#### Wirksamkeit

§ 8 Diese Verordnung tritt mit 1. September 1994 in Kraft.

## Textgegenüberstellung

### (9. Novelle zum Wiener Schulgesetz)

Derzeit geltende Fassung:

1. (Wiener Schulgesetz)  
Fassung laut Entwurf:  
Der Kurztitel samt Abkürzung lautet (Art. I z 1):  
"Wiener Schulgesetz - WrSchG".
2. Nach § 1 wird folgender § 1 a samt Überschrift eingerfügt (Art. I z 2):  
2. § 1 a (neu) wird eingefügt.

### "Personenbezogene Bezeichnungen

§ 1 a. Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Gesetz sowie in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, wie zB "Schüler", "Lehrer", gelten für Personen beiderlei Geschlechts gleichlautend, außer es ist ausdrücklich anderes bestimmt."

3. § 3 Abs. 2:

(2) Unter Erhaltung einer Schule oder eines Schülerheimes ist die Beistellung der Lehrer beziehungsweise der Erzieher, des Schularztes, sowie des zur Betreuung des Gebäudes und der übrigen Liegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwärte, Reinigungspersonal, Heizer) sowie die Bereitstellung und Instandhaltung des Gebäudes und der übrigen Liegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und der Unterrichtsmittel sowie die Deckung des sonstigen Sachaufwandes zu verstehen.

3. § 3 Abs. 2 lautet (Art. I 2 3):

"(2) Unter Erhaltung einer Schule oder eines Schülerheimes ist die Beistellung der Lehrer beziehungsweise der Betreuer, des Schularztes, sowie des zur Betreuung des Gebäudes und der übrigen Liegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwärte, Reinigungspersonal, Heizer) sowie die Bereitstellung und Instandhaltung des Gebäudes und der übrigen Liegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und der Unterrichtsmittel sowie die Deckung des sonstigen Sachaufwandes, an ganztägigen Schulformen auch die Beistellung der für den Betreuungsteil (ausgenommen die Lernzeiten) erforderlichen Lehrer oder Betreuer und die Vorsorge für die Verpflegung zu verstehen."

3 a. § 4 Abs. 2 z 2:

2. wenn der Schüler dem für die Schule vorgeesehenen Schulsprengel nicht angehört.

3 a. § 4 Abs. 2 z 2 lautet (Art. I 2 3 a):

"2. wenn der Schüler dem für die Schule vorgeesehenen Schulsprengel nicht angehört, ausgenommen es besteht im Schulsprengel des Wiener Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf keine allgemeine Schule in zumutbarer Entfernung, an der die erforderliche sonderpädagogische Förderung erfolgen kann."

4. § 5:

4. Der bisherige § 5 erhält die Bezeichnung "Abs. 1". Als neue Abs. 2 bis 4 werden angefügt (Art. I z 4):

§ 5. Der Besuch der allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen ist für alle Schüler unentgeltlich.

"(2) Für den Besuch des Freizeitbereiches einer ganztägigen allgemeinbildenden Pflichtschule ist ein höchstens kostendeckend festzusetzender Beitrag für die Unterbringung, Verpflegung Betreuung einzuhaben (Ganztagsbetreuungsbeitrag), wobei unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen Ermäßigungen vorzusehen sind.

(3) Den Ganztagsbetreuungsbeitrag haben jene Personen zu leisten, die für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben.

(4) Der Ganztagsbetreuungsbeitrag ist ein zivile rechtliches Entgelt."

5. § 7:

"Aufbau

§ 7. Die Volksschule umfaßt die ersten vier Schulstufen, wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

§ 7. (1) Die Volksschule umfaßt die ersten vier Schulstufen sowie bei Bedarf die Vorschulstufe, wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

- (2) Der gemeinsame Unterricht von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt in der Regel in Form der **Integrationsklasse**, der **Aufbauklasse** oder in Form des **Stützlehrermodells**. Zur Ermöglichung des zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Volksschulklassen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden."
6. Dem § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:  
(Art. I z 6):  
  
"(3) Volksschulen können als ganztägige Volksschulen geführt werden."
7. Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
(Art. I z 7):  
  
"Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, welche die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, kann ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich eingesetzt werden."

8. § 9 Abs. 2 zweiter und dritter Satz (neu)  
wird angefügt:

8. Dem § 9 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
- "An ganztägigen Volksschulen kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer oder Betreuer vorgesehen werden. Für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrer und für die individuelle Lernzeit und die Freizeit die erforderlichen Lehrer oder Betreuer zu bestellen."
- 8 a. Im § 9 erhält der bisherige Abs. 3 die Bezeichnung "(4)"; folgender neuer Abs. 3 wird eingefügt:
- "(3) Im Falle des Unterrichtes in Form der Integrationsklasse, der Aufbauklasse oder des Stützlehrermodells ist ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich einzusetzen. Dieser Einsatz hat je nach Modellvariante, in Integrationsklassen während der gesamten Unterrichtszeit, in allen anderen Fällen phasenweise zu erfolgen. Weiters ist in pädagogisch begründeten Fällen die Betreuung in Form der Einzelintegration oder in anderen Modellen (zB Förderklasse, Mosaikklassen, Einsatz eines mobilen Beratungsteams) zulässig."

9. § 10 Abs. 2 (neu) wird eingefügt.

9. Im § 10 erhalten die bisherigen Abs. 2 bis 4 die Bezeichnungen "(3)", "(4)" und "(5)"; folgender neuer Abs. 2 wird eingefügt (Art. I Z 9):

"(2) Im Fall des gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf vermindert sich die Klassenschülerhöchstzahl für jedes leistungsbehinderte oder lernschwache Kind um eins und für jedes Kind mit anderer Behinderungsform um zwei. Dabei soll eine Klassenschülerzahl von 22 nicht überschritten werden."

10. Im § 10 entfallen die Abs. 4 und 5 (Art. I Z 10).

10. § 10 Abs. 4 und 5:

(4) Der Unterricht in Leibesübungen und in Lebender Fremdsprache ist bei einer Schülerzahl von mindestens 30, in Werkerziehung bei einer Schülerzahl von mindestens 20 statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen.

(5) In den Unterrichtsgegenständen Leibesübungen und Werkerziehung können Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefaßt werden. Hierbei sind die Bestimmungen des Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

10 a. § 11 Abs. 3:

(3) Die Schüler jeder Schulstufe sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen (§ 14 Abs. 2) zusammenzufassen.

10 a. Im § 11 Abs. 3 entfällt die Verweisung auf § 14 Abs. 2.

11. § 11 Abs. 4 (neu) wird angefügt.

(Art. I Z 11):

"(4) Hauptschulen können als ganztägige Hauptschulen geführt werden."

12. § 13 Abs. 2 zweiter und dritter Satz (neu) wird angefügt:

11. Dem § 11 wird folgender Abs. 4 angefügt (Art. I Z 11):

"An ganztägigen Hauptschulen kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer oder Betreuer vorgesehen werden. Für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrer und für die individuelle Lernzeit und die Freizeit die erforderlichen Lehrer oder Betreuer zu bestellen."

13. § 14 Abs. 2 bis 4:

13. Im § 14 entfallen die Abs. 2 bis 4 (Art. I Z 13).

(2) Wenn im Hinblick auf die Leistungsgruppen in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache eigene Schülergruppen eingerichtet werden (§ 11 Abs. 3), darf die Schülerzahl in den Schülergruppen einer Schule im Durchschnitt zehn sowie in der einzelnen Schülergruppe sechs nicht unterschreiten und 30 nicht übersteigen. Die Höchstzahl der Schülergruppen darf in den einzelnen Schulen auf jeder Schulstufe und in jedem Pflichtgegenstand die Anzahl der Klassen im Regelfall um eine und ab sechs Klassen um zwei überschreiten. Ausnahmsweise kann bewilligt werden, daß die Höchstzahl der Schülergruppen um eine überschritten wird, wenn wegen besonders hoher Schülerzahl mehrerer Stammklassen auf einer Schulstufe die Anzahl der Schüler in einer Schülergruppe unverhältnismäßig hoch wäre, oder zwei Leistungsgruppen in einer Schülergruppe geführt werden müßten. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen dürfen an Hauptschulen mit nur einer einzigen vierten Klasse für diese ab 21 Schülern drei Schülergruppen gebildet werden; in diesem Fall bezieht sich die Durchschnittszahl zehn nur auf die fünfte bis siebente Schulstufe der betreffenden Schule.

(3) In den Unterrichtsgegenständen Werkverziehung, Technisches Werken und Textiles Werken ist der Unterricht bei einer Schülerzahl von mindestens 20, in den Unterrichtsgegenständen Geometrisches

Zeichnen und Hauswirtschaft ist der Unterricht bei einer Schülerzahl von mindestens 16 und im Unterrichtsgegenstand Einführung in die Informatik bei einer Schülerzahl von mindestens 19 statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen. Wenn an einem Hauptschulstandort insgesamt nicht so viele Schülergeräte vorhanden sind, daß höchstens zwei Schüler an einem Gerät arbeiten müssen, sind auch bei einer geringeren Anzahl von Schülern zwei Schülergruppen zu bilden. Die verdoppelte Anzahl der am Standort vorhandenen Schülergeräte, vermehrt um eins, mindestens jedoch 13, bildet in diesem Fall die Teilungszahl.

(4) In den Pflichtgegenständen Geometrisches Zeichnen, Werkverziehung, Technisches Werken, Textiles Werken und Hauswirtschaft sowie bei der Trennung nach Geschlechtern in Leibesübungen können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden. Hierbei sind die Bestimmungen des Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

14. § 15 Abs. 4 (neu) wird angefügt.  
(Art. I z 14):

"(4) Sonderschulen können als ganztägige Sonderschulen geführt werden."

15. § 16 Abs. 1:

§ 16. (1) Sonderschulen sind als selbstständige Schulen oder als Sonderschulklassen, die einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind, zu führen.

15. § 16 Abs. 1 lautet (Art. I z 15):

"(1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen

1. als selbständige Schulen oder
2. als Sonderschulklassen, die einer Volks- oder Hauptschule, einem Polytechnischen Lehrgang oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind.

In den Fällen der z 2 ist bei ganztägigen Schulformen im Betreuungsteil eine integrative Gruppenbildung anzustreben. Ferner können in einer Sonderschulklasse Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschulararten entsprechen."

16. § 18 Abs. 3 bis 6:

16. Im § 18 entfallen die Abs. 3, 4 und 6; Abs. 5 erhält die Bezeichnung "(3)" (Art. I z 16).

(3) Der Unterricht in den Pflichtgegenständen Geometrisches Zeichnen, Werkverziehung, Technisches Werken, Textiles Werken und Hauswirtschaft ist in der Allgemeinen Sonderschule, der Sonderschule für Körperbehinderte Kinder, der Sonderschule für sprachgestörte Kinder und in der Sondererziehungsschule bei einer Schülerzahl

von mindestens zwölf, in der Sonderschule für schwerhörige Kinder, in der Sonderschule für sehbehinderte Kinder und in den Klassen und den Schulen in Krankenanstalten bei einer Schülerzahl von zehn statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen. An den in § 16 Abs. 5 genannten Sonderschulen ist der Unterricht in Informatik und in Einführung in die Informatik bei einer Schülerzahl von neun statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen.

(4) In den Pflichtgegenständen **Geometrisches Zeichnen, Werkzeuglehre, technisches Werken, Textiles Werken, Hauswirtschaft und Leibesübungen** können Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefaßt werden. Hierbei sind die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklassen darf acht, in einer Vorschulklasse an einer Sonderschule für blinde Kinder und einer Sonderschule für Gehörlose jedoch sechs nicht unterschreiten und die Zahl gemäß Abs. 1 nicht übersteigen.

(6) An den im § 16 Abs. 5 genannten Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges sind in Pflichtgegenstän-

den mit Leistungsgruppen Schülergruppen einzurichten, deren Zahl die Anzahl der Klassen der betreffenden Behinderungsart auf einer Schulstufe um eine überschreiten darf. Die Schülerzahl in den Schülergruppen darf die im Abs. 1 genannten Zahlen nicht übersteigen. Die Schülerzahl in den Schülergruppen darf an einer Sonderschule für blinde Kinder und an einer Sonderschule für gehörlose Kinder vier, an einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder und einer Sonderschule für schwerhörige Kinder fünf und in den übrigen im § 16 Abs. 5 genannten Sonderschulen sieben im Durchschnitt nicht unterschreiten.

17. § 19 Abs. 3: 17. § 19 Abs. 4 lautet (Art. 12 17):

(3) Die Schüler mehrerer Klassen sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen (§ 22 Abs. 2) zusammenzufassen.  
" (4) Polytechnische Lehrgänge können als ganztägige Polytechnische Lehrgänge geführt werden."

18. § 21 Abs. 2 dritter und vierter Satz (neu) wird angefügt.

18. Im § 21 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt (Art. I z 18):

"An ganztägigen Polytechnischen Lehrgängen kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer oder Betreuer vorgesehen werden. Für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrer und für die individuelle Lernzeit und die Freizeit die erforderlichen Lehrer oder Betreuer zu bestellen."

19. § 22 Abs. 2 bis 5:

(2) Wenn im Hinblick auf die Leistungsgruppen in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache eigene Schülergruppen eingerichtet werden (§ 19 Abs. 3), darf die Schülerzahl in den Schülergruppen in den einzelnen Schulen im Durchschnitt zehn sowie in der einzelnen Schülergruppe sechs nicht unterschreiten und 30 nicht übersteigen. Die Höchstzahl der Schülergruppen darf in den einzelnen Schulen in jedem Pflichtgegenstand die Anzahl der Klassen um eine, ab sechs Klassen um zwei und ab elf Klassen um drei überschreiten.

19. Im § 22 tritt an die Stelle der Abs. 2 bis 5 folgender Abs. 2 (Art. I z 19):

"(2) Für Polytechnische Lehrgangsklassen, die einer Sonderorschule angeschlossen oder die in Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen eingerichtet sind, gelten die in § 18 genannten Klassenshülerzahlen."

(3) Abgesehen von der Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern (§ 27) ist der Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Maschinschreiben bei einer Schülerzahl von mindestens 25, in Werkerziehung bei einer Schülerzahl von mindestens 20, in Informatik bei einer Schülerzahl von mindestens 19 und in Hauswirtschaft und Kinderpflege bei einer Schülerzahl von mindestens 16 statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen.

(4) Für Polytechnische Lehrgangsklassen, die einer Sonder Schule angeschlossen sind oder die in Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen eingerichtet sind, gelten die im § 18 genannten Klassenschüler- und Teilungszahlen.

(5) Im Unterrichtsgegenstand Leibesübungen und in den alternativen Pflichtgegenständen können Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefaßt werden; in den Unterrichtsgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Kinderpflege sowie Leibesübungen können die Schüler mehrerer Klassen auch von mehreren Schulen zusammengefaßt werden. Hierbei sind die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

20. § 24 Abs. 4:

(4) An den lehrgangsmäßigen Berufsschulen ist eine Unterbrechung des Lehrganges zu Weihnachten aus Anlaß von Semesterferien und zu Ostern zulässig; der Lehrgang ist insoweit zu verlängern, als durch diese Unterbrechung, allenfalls im Zusammenhang mit anderen schulfreien Tagen, die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten würde.

20. § 24 Abs. 4 lautet (Art. I Z 20):

- "(4) Im Falle einer Unterbrechung des Lehrganges an einer lehrgangsmäßigen Berufsschule aus Anlaß von Ferien ist die volle Gesamtdauer des Lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtes anzustreben; keinesfalls darf die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten werden."
21. § 26 Abs. 2:
- (2) Der Unterricht ist in Leibesübungen bei einer Schülerzahl von mindestens 30, in Malschinschreiben, Stenotypie und Phonotypie, Lebender Fremdsprache und Warenkunde für Schüler unterschiedlicher Fachbereiche bei einer Schülerzahl von mindestens 25, in Fachzeichnen, Verkaufskunde und in den praktischen Unterrichtsgegenständen bei einer Schülerzahl von mindestens 20 statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen.
21. Im § 26 Abs. 2 wird die Wortfolge "Lebender Fremdsprache" durch die Wortfolge "sprachlichen Unterrichtsgegenständen" ersetzt. (Art. I Z 21).

24. § 28:

24. § 28 samt Überschrift lautet (Art. 12 24):

**Alternative Pflichtgegenstände, Freigelegen-**  
**stände und unverbindliche Übungen**

§ 28. (1) Ein alternativer Pflichtgegenstand (mit Ausnahme von technischem Werken und Textilem Werken an der Hauptschule und den Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule), ein Freigeegenstand oder eine unverbindliche Übung ist abzuhalten, wenn mindestens 15 Anmeldungen, bei Fremdsprachen mindestens zwölf (bei den Sprachen Kroatisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch jedoch mindestens fünf) und bei Hauswirtschaft mindestens zwölf Anmeldungen vorliegen. Davon abweichend ist an Sonderschulen ein alternativer Pflichtgegenstand mit Ausnahme von Technischem Werken und Textilem Werken, ein Freigeegenstand oder eine unverbindliche Übung dann abzuhalten, wenn bei einer Klassenschülerhöchstzahl von 15 Schülern mindestens acht Anmeldungen, bei einer Klassenschülerhöchstzahl von zehn Schülern mindestens sechs Anmeldungen und bei einer Klassenschülerhöchstzahl von acht Schülern mindestens fünf Anmeldungen vorliegen. Die alternativen Pflichtgegenstände technisches Werken und Textiles Werken sind abzuhalten, wenn die Anzahl der Anmeldungen ein Viertel der für die betreffende

"Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigelegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes an öffentlichen Pflichtschulen, Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen sowie Gruppenbildung im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen

§ 28. (1) Der Stadtschulrat für Wien hat für die Pflichtschulen unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit und der Pädagogik sowie unter Bindung an die personellen (Abs. 2) und räumlichen Möglichkeiten durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Schulerhalter zu bestimmen, 1. bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand zu führen ist, 2. bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Freigelegenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen und beim Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist,

### Schularbeit geltenden Klassenschülerhöchstzahl

(§§ 14 Abs. 1 und 18 Abs. 1) beträgt; wird diese Mindestzahl nicht erreicht, können mit Zustimmung der Landesregierung nach Anhörung des Stadtschulrates für Wien diese alternativen Pflichtgegenstände dann geführt werden, wenn sich mindestens ein Drittel der Schüler der betreffenden Klasse anmeldet.

(2) Ein Freiegenstand oder eine unverbindliche Übung ist ab dem Ende des Semesters nicht mehr weiterzuführen, wenn die Zahl der angemeldeten Schüler bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft neun und in den übrigen Fächern zwölf unterschreitet. Davon abweichend ist an Sonderschulen ein Frei-gegenstand oder eine unverbindliche Übung ab dem Ende des Semesters nicht mehr weiterzuführen, wenn die Zahl der angemeldeten Schüler bei einer Klassenschülerhöchstzahl von 15 Schülern sechs, bei einer Klassenschülerhöchstzahl von zehn Schülern vier und bei einer Klassenschülerhöchstzahl von acht Schülern drei unterschreitet.

3. bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten ist,
  4. unter welchen Voraussetzungen bestimmte Unterrichtsgegenstände an allgemeinbildenden Pflichtschulen in Schülergruppen zu teilen sind,
  5. unter welchen Voraussetzungen in leistungs-differenzierten Pflichtgegenständen an allgemeinbildenden Pflichtschulen Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsgruppen zu führen sind.
- Sofern die Zahl der Schüler, die für die Führung von Unterrichtsveranstaltungen erforderliche Mindestzahl an Schülern in einer Klasse nicht erreicht, können Schüler mehrerer Klassen einer Schule zur Erreichung der Mindestzahl zusammengefaßt werden.
- (2) Dem Stadtschulrat für Wien wird als Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden an den Pflichtschulen die Summe der sich aus den vom Bund gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBI. Nr. 215/1962, genehmigten Lehrerstellenplanes ergebenden Lehrerwochen-stunden zur Verfügung gestellt. Innerhalb dieses
- (3) Abweichend von den im Abs. 1 genannten Mindestzahlen ist ein Freiegenstand oder eine unverbindliche Übung auch dann zu führen, wenn sich alle Schüler der Klasse anmelden. In diesem Fall ist ein Freiegenstand oder eine unverbindliche Übung ab dem Ende des Semesters nicht mehr wei-

terzuführen, wenn die Zahl der teilnehmenden Schüler die Schülerzahl der Klasse um mehr als zwei unterschreitet.

(4) zur Erreichung der Mindestzahlen nach Abs. 1 und 2 können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen gleicher Art zusammengefaßt werden. Hierbei dürfen die für den jeweiligen Unterrichtsgegenstand und die jeweilige Schularbeit gültigen Klassenschülerhöchstzahlen nicht überschritten werden.

Gesamtrahmens kann der Stadtschulrat für Wien den einzelnen Pflichtschulen einen Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden zur Verfügung stellen. In diesem Fall obliegt die Regelung gemäß Abs. 1 dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuß, wobei nähere Bestimmungen über schulautonome Regelungen durch Verordnung des Stadtschulrates für Wien festzulegen sind.

(3) Die zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler an ganztägigen Schulformen sind, ausgenommen die Mittagsaufsicht, in Gruppen von mindestens zehn und höchstens 19 zusammenzufassen."

25. § 29:  
(Art. I z 25).
25. § 29 samt Überschrift tritt außer Kraft

### Förderunterricht

§ 29. (1) Der Förderunterricht ist in der ersten bis vierten Schulstufe und in der Sonderschule bei einer Mindestzahl von drei Schülern abzuhalten. In Pflichtgegenständen, die leistungsdifferenziert geführt werden, ist der Förderunterricht für Schüler, die auf den Übertritt in eine höhere Leistungsgruppe vorbereitet werden sollen, und für Schüler, deren Übertritt in eine niedrigere Leistungsgruppe verhindert werden soll, bei einer Mindestzahl von sechs Schülern durchzuführen. Der Förderunterricht ist in

den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen in der Berufsschule in allen Fällen bei einer Mindestzahl von sechs Schülern abzuhalten. In den übrigen Fällen ist der Förderunterricht bei einer Mindestzahl von acht Schülern abzuhalten.

(2) Zur Erreichung der Mindestzahlen nach Abs. 1 können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen gleicher Art zusammengefaßt werden.

26. VII. Abschnitt:

VII. Abschnitt  
Schülerheime

26. Die Überschrift des VII. Abschnittes lautet  
(Art. I z 26):
27. In den VII. Abschnitt wird nach der Überschrift folgender § 29 samt Überschrift eingefügt  
(Art. I z 27):

"Ganztägige Schulformen und Schülerheime"

§ 29. (1) Ganztägige Schulformen sind Schulen, die in einen Unterrichtsteil und einen Betreuungsteil gegliedert sind, zu dessen Besuch eine Anmeldung des Schülers erforderlich ist. Ganztägige Schulformen können in getrennter oder verschrankter Abfolge geführt werden.

(2) Für die Führung einer Klasse mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles ist erforderlich, daß alle Schüler einer Klasse am Betreuungsteil während der ganzen Woche angemeldet sind sowie daß die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der betroffenen Schüler und mindestens zwei Dritteln der betroffenen Lehrer zustimmen; in allen übrigen Fällen sind der Unterrichts- und Betreuungsteil getrennt zu führen.

(3) Bei getrennter Abfolge dürfen die Schüler für den Betreuungsteil in klassenübergreifenden Gruppen zusammengefaßt werden; der Betreuungsteil darf auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden."

28. § 31 Abs. 1 lautet (Art. I z 28):

"§ 31. (1) Über die Organisationsform, den Aufbau der Pflichtschulen und über die Führung ganztägiger Schulformen an allgemeinbildenden Pflichtschulen sowie über die Organisationsform der Schülerheime entscheidet die Landesregierung."

**sonderschulen**

§ 34. Sonderschulen haben nach Maßgabe des Bedarfs unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl und, erforderlichenfalls unter Angliederung eines Schülerheimes (§ 30), in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß möglichst alle sonderschulbedürftigen Kinder eine ihrer Behinderung entsprechende Sonderschule oder eine Sonderschulklassie bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.

**30. § 40 Abs. 1 und 2:**

§ 40. (1) Die Errichtung, Teilung, Auflassung und Verlegung einer Pflichtschule sowie die Errichtung und Auflassung eines Schülerheimes bedarf der Bewilligung der Landesregierung.

(2) Vor einer Bewilligung nach Abs. 1 ist das Kollegium des Stadtschulrates für Wien zu hören.

**"sonderschulen**

§ 34. Sonderschulen haben nach Maßgabe des Bedarfs unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl und, erforderlichenfalls unter Angliederung eines Schülerheimes (§ 30), in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß möglichst alle Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht eine andere allgemeinbildende Pflichtschule besuchen, eine ihrer Behinderung entsprechende Sonderschule oder Sonderschulklassie bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können."

**30. § 40 Abs. 1 und 2 lauten (Art. I Z 30):**

"§ 40. (1) Die Errichtung, Teilung, Auflassung und Verlegung einer Pflichtschule sowie die Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer allgemeinbildenden Pflichtschule als ganztägige Schulform, weiters die Errichtung und Auflassung eines Schülerheimes bedarf der Bewilligung der Landesregierung.

(2) Vor einer Bewilligung nach Abs. 1 ist das Kollegium des Stadtschulrates für Wien zu hören. Vor Anhörung des Kollegiums des Stadtschulrates

für Wien über die Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer allgemeinbildenden Pflichtschule als ganztägige Schulform sind vom Stadtschulrat für Wien die betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören und das Anhörungsergebnis sowohl dem Kollegium des Stadtschulrates für Wien als auch dem Schulerhalter mitzuteilen."

31. § 41 Abs. 3:

(3) Die Beistellung der für die Schülerheime erforderlichen Erzieher obliegt der Gemeinde Wien.

31. § 41 Abs. 3 lautet (Art. I z 31):

"(3) Die Beistellung der für den Betreuungsteil (ausgenommen die Lernzeiten) an ganztägigen Schulformen erforderlichen Lehrer oder Betreuer und die Beistellung von Schulärzten sowie die Beistellung der für die Schülerheime erforderlichen Betreuer obliegt der Gemeinde Wien."

32. § 47 Abs. 1 letzter Satz (neu) wird angefügt.

(Art. I z 32):

32. Dem § 47 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt

"Bei Personen, die gemäß § 21 Abs. 2 zweiter Satz des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBL. Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 513/1993 zum Besuch einer Berufsschule berechtigt sind, richtet sich die Sprengelangehörigkeit nach dem Wohnort."

33. § 50 a (neu) wird eingefügt:

33. Nach § 50 wird folgender § 50 a eingefügt  
(Art. I z 33):

"§ 50a. In jenen Fällen, in denen sich die Sprengelangehörigkeit nach dem Wohnort richtet (§ 47 Abs. 1), hat die nicht an einer Wiener Pflichtschule beteiligte Gebietskörperschaft einen Schulkostenbeitrag zu leisten, wenn Schulpflichtige, deren ordentlicher Wohnsitz außerhalb des Schulsprengels gelegen ist, lediglich zum Schulbesuch oder auf Grund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt innerhalb des Schulsprengels wohnen oder mit Zustimmung des Schulerhalters der sprechelmäßig zuständigen Schule eine sprengelfremde Schule besuchen; eine derartige Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn

1. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 513/1993) statt einer entsprechenden Sonderschule eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann, oder

2. ein der allgemeinen Schulpflicht unterliegender Schüler gemäß § 49 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 514/1993, vom Besuch einer Schule ausgeschlossen wurde und eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeinbildende Pflichtschule besucht."

34. § 56 Abs. 2 Z. 1 letzter Satz (neu) wird angefügt. 34. Im § 56 Abs. 2 wird der z 1 folgender Satz angefügt (Art. I Z 34):

"Solche Verordnungen haben vorrangig auf pädagogische, dann auf wirtschaftliche, regionale, überregionale und verkehrspolitische Gesichtspunkte sowie auf die Interessen der betroffenen Familien Bedacht zu nehmen."

35. § 56 Abs. 5 lautet (Art. I Z 35):

(5) Der Stadtschulrat für Wien kann durch Verordnung den Schulleiter ermächtigen, zur Abhaltung von Elternsprechtagen den Schulleiter durch Verordnung ermächtigen, je einen Tag pro Semester schulfrei zu erklären. Weiters kann der Stadtschulrat für Wien aus anderen besonderen Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens bis zu zwei weitere Tage durch Verordnung schulfrei erklären. Unter Anrechnung auf die nach den vor-

"(5) Der Stadtschulrat für Wien kann durch Verordnung den Schulleiter ermächtigen, zur Abhaltung von Sprechtagen je einen Tag pro Semester und aus Anlaß des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens einen weiteren Tag im Schuljahr schulfrei zu erklären. Durch Verordnung kann der Stadtschulrat für Wien aus anderem besonderen Anlaß des schulischen oder sonstigen öffentlichen

stehenden Sätzen zulässigen Freigaben kann der Stadtschulrat für Wien den Samstag vor den Semesterferien durch Verordnung spätestens vor Beginn des betreffenden Schuljahres freigeben. Eine Freigabe aus dem Grund, daß ein Schultag zwischen unterrichtsfreie Tage fällt, ist nicht zulässig.

36. § 56 Abs. 9:

(9) Wenn es aus Gründen der Organisation oder der Schülerförderung erforderlich ist, kann der Stadtschulrat für Wien für allgemeinbildende Pflichtschulen einen Tag je Unterrichtswoche durch Verordnung schulfrei erklären, sofern nicht bereits auf Grund der Abs. 7 oder 8 für diese Schule eine Schulfreierklärung erfolgt ist.

36. § 56 Abs. 9 lautet (Art. I Z 36):

"(9) Der Stadtschulrat für Wien kann durch Verordnung für allgemeinbildende Pflichtschulen einen Tag je Unterrichtswoche schulfrei erklären, wenn es aus Gründen der Schülerförderung oder der Organisation, wie etwa der effektiveren Führung ganztägiger Schulformen, des gezielten Einsatzes personeller Ressourcen oder des ökonomischen Einsatzes von Schulraum erforderlich ist und nicht bereits auf Grund der Abs. 7 oder 8 für diese Schule eine Schulfreierklärung erfolgt ist."

37. § 57 Abs. 5 a (neu) wird eingefügt.

37. Im § 57 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5 a eingefügt (Art. I z 37):

"(5 a) An ganztägigen Schulformen ist der Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis mindestens 16.00 Uhr und längstens bis 18.00 Uhr anzubieten; während der Unterrichtsstunden (einschließlich der dazugehörigen Pausen) für die zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler entfällt die Betreuung. Eine Stunde des Betreuungsteiles umfaßt 50 Minuten und die Dauer einer allenfalls vorangehenden Pause."

38. § 60 Abs. 2 Z 1 letzter Satz (neu) wird angefügt. 38. Im § 60 Abs. 2 wird der Z 1 folgender Satz angefügt (Art. I z 38):

"Solche Verordnungen haben vorrangig auf pädagogische, dann auf wirtschaftliche, regionale, überregionale und verkehrspolitische Gesichtspunkte sowie auf die Interessen der betroffenen Familien Bedacht zu nehmen."

39. § 60 Abs. 5 a (neu) wird eingefügt.

39. Im § 60 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5 a eingefügt (Art. I z 39):

"(5 a) An lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen kann der Stadtschulrat für Wien den Samstag durch Verordnung schulfrei erklären. Die Schulfreierklärung kann für den Bereich des Landes, für einzelne Schulen, für einzelne Schulstufen oder für einzelne Klassen erfolgen."

40. § 72 Abs. 2 z 2:

2. bei Vertretern der Lehrerschaft, wenn ein Lehrer nicht mehr an einer in die Zuständigkeit des Stadtschulrates für Wien fallenden Schule tätig ist.

40. § 72 Abs. 2 z 2 lautet (Art. I z 40):

"2. bei Vertretern der Lehrerschaft, wenn ein Lehrer nicht mehr im Personalstand einer in die Zuständigkeit des Stadtschulrates für Wien fallenden Schule geführt wird."

40 a. § 78 Abs. 3:

(3) Der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident des Stadtschulrates für Wien erwerben mit Antritt der Funktion Anwartschaft auf Pensionversorgung für sich und ihre Angehörigen. Die §§ 15 bis 21, § 31 Abs. 5 und § 32 Abs. 1 und 2 des Wiener Bezügegesetzes und Art. II Abs. 1 des Landesgesetzes, LGB1. für Wien Nr. 43/1985, sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Funktion des Amtsführenden Präsidenten oder Vizepräsidenten des Stadt-

40 a. Im § 78 Abs. 3 wird die Zitierung "§§ 15 bis 21, § 31 Abs. 5 und § 32 Abs. 1 und 2 des Wiener Bezügegesetzes" durch die Zitierung "§§ 15 bis 21, § 31 Abs. 5, § 32 Abs. 1, 2 und 5 und § 43 b des Wiener Bezügegesetzes" ersetzt (Art. I z 40 a).

schulrates für Wien der Funktion eines Mitgliedes der Landesregierung gleichzuhalten ist.

41. § 80 Abs. 1:

41. Im § 80 Abs. 1 lautet der Klammerausdruck (Art. I z 41):

§ 80. (1) Für die Erprobung von Maßnahmen zur Ermöglichung des gemeinsamen Unterrichtes behinderter und nicht behinderter Kinder in Schulklassen können bis einschließlich zur achten Schulstufe sowie im Polytechnischen Lehrgang Schulversuche durchgeführt werden (§ 131 a Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung nach der 11. Novelle, BGBl. Nr. 327/1988).

42. § 80 Abs. 3:

42. § 80 Abs. 3 lautet (Art. I z 42):

"(3) Schulversuche im Sinne des Abs. 1 dürfen in nicht mehr Klassen durchgeführt werden, als als 10 vH der Wiener Sonderschulklassen entspricht.

"(3) Schulversuche im Sinne des Abs. 1 dürfen in nicht mehr Klassen durchgeführt werden, als 20 vH der Wiener Sonderschulklassen im Schuljahr 1991/92 entspricht."

43. § 80 Abs. 4:

(4) Schulversuche im Sinne des Abs. 1 können in den Schuljahren 1988/89 bis 1992/93 begonnen werden. Sie sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.

43. Im § 80 Abs. 4 lauten der zweite und dritte Satz (Art. I z 43):

"Derartige Schulversuche können an Hauptschulen und an Polytechnischen Lehrgängen auch nach dieser Frist begonnen werden, wenn dies für die Aufnahme behinderter schulpflichtiger Kinder, die bisher im Rahmen von Schulversuchen im Sinne des Abs. 1 unterrichtet wurden, erforderlich ist. Diese Schulversuche sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen."

44. Nach § 80 wird folgender § 80 a samt Überschrift eingefügt (Art. I z 44):

44. § 80 a samt Überschrift (neu) wird eingefügt.

"Schulversuche zur Differenzierung  
an Hauptschulen

§ 80 a. (1) An Hauptschulen können Formen der Differenzierung im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Schüler erprobt werden, die gegenüber der Leistungsdifferenzierung an Hauptschulen in flexiblerer Form gestaltet werden.

(2) Durch Schulversuche gemäß Abs. 1 darf kein zusätzlicher finanzieller Aufwand gegenüber der Hauptschule im Regelschulwesen entstehen.

(3) Schulversuche im Sinne des Abs. 1 dürfen in nicht mehr Klassen geführt werden, als 10 vH der Anzahl der Klassen an öffentlichen Hauptschulen entspricht."

45. § 80 b samt Überschrift (neu) wird eingefügt.

45. Nach dem § 80 a wird folgender § 80 b samt Überschrift eingefügt (Art. I 2 45):

"Schulversuche zum Schuleingangsbereich

§ 80 b. (1) Durch die Einbindung der Vorschulstufe in die Grundstufe I können während der Schuljahre 1993/94 bis 1997/98 in Schulversuchen bei der Klassenbildung flexible Formen für eine bedarfsgerechte, regional abgestimmte schulische Versorgung im Schuleingangsbereich zur individuellen Förderung der Kinder erprobt werden.

(2) Durch Schulversuche gemäß Abs. 1 darf kein zusätzlicher finanzieller Aufwand gegenüber der Führung dieses Bereiches im Regelschulwesen entstehen.

(3) Schulversuche im Sinne des Abs. 1 dürfen in nicht mehr Klassen durchgeführt werden, als 20 vH der öffentlichen Volksschulklassen in Wien entspricht."

46. § 81:

§ 81. Soweit die Durchführung der Schulversuche im Sinne der Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung nach der 11. Novelle, BGBl. Nr. 327/1988, die äußere Organisation der Pflichtschulen berührt, sind vorher die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Bund durch die Landesregierung abzuschließen.

46. § 81 lautet (Art. I z 46):

"§ 81. Zur Festlegung von Sonderschulen als Sonderpädagogische Zentren und soweit die Durchführung von Schulversuchen im Sinne der Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung nach der 15. Novelle, BGBl. Nr. 512/1993, die äußere Organisation der Pflichtschulen berührt, sind vorher die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Bund abzuschließen."